

A-5026 Salzburg · Aignerstrasse 53
Telefon 0662/62 75 83 · Fax 0662/62 75 83 5
E-Mail office@stempfer.at



Familien mit Kindern sind die Gewinner der Steuerreform

Steuerreform

Steuerreform bringt Geld für die Familien

Nach der Einführung einer 13. Kinderbeihilfe und des einkommensabhängigen Kindergeldes sieht die Steuerreform 2009 weitere Entlastungen für Familien vor.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag (12-mal jährl.), der monatlich gemeinsam mit der Familienbeihilfe (13-mal jährl.) ausbezahlt wird, wird von derzeit € 50,90 auf € 58,40 angehoben. Über das ganze Jahr gerechnet ergibt sich dadurch eine Steuerentlastung von € 90. In der Regel steht der Kinderabsetzbetrag jedem Familienbeihilfebezieher zu.

Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird monatlich für das 1. Kind von € 25,50 auf € 29,20, für das 2. Kind von € 38,20 auf € 43,80 und ab dem 3. Kind von € 50,90 auf € 58,40 erhöht. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht für nicht haushaltszugehörige Kinder zu, gegenüber denen der Steuerpflich-

tige unterhaltspflichtig ist (uneheliche Kinder, Kinder aus einer geschiedenen Ehe), wobei für die Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrages die tatsächliche Leistung des Unterhalts Voraussetzung ist.

Kinderfreibetrag

Neu eingeführt wurde ein Kinderfreibetrag. Im Regelfall kann pro Kind ein Freibetrag von € 220 jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden Steuerpflichtigen der Freibetrag von jeweils € 132 zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220 dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Sofern für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet werden und dem Unterhaltspflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann von jedem Elternteil ein Freibetrag von € 132 in Anspruch genommen werden. ▶

Editorial

Die Lohn- und Einkommensteuerpflicht wird künftig erst bei einer Bemessungsgrundlage von € 11.000 jährlich und nicht wie bisher bei € 10.000 fällig, der unterste und der mittlere Steuertarif sinken, der Spitzensteuersatz bleibt zwar unverändert bei 50 %, wird künftig aber erst ab einem Jahreseinkommen von € 60.000 fällig. Das sind die Kernpunkte der Steuerreform, die nun beschlossen wurde. Mit rund € 2,4 Milliarden Entlastung macht die Tarifreform den größten Teil der Steuerreform aus.

Wer bisher rund € 1.400 brutto monatlich verdient hat, erspart sich durch die Tarifreform etwa € 436 jährlich, bei einem Monatseinkommen von € 2.200 brutto beträgt die jährliche Ersparnis rund € 575, bei € 3.300 bleiben ungefähr € 668 mehr im Börsel. Die Tarifreform wurde mit April wirksam, gilt aber rückwirkend ab 1.1.2009.

Im Zentrum der Steuerreform 2009 stehen die Familien mit rund € 510 Millionen jährlicher Entlastung. Ein neuer Kinderfreibetrag, die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuung bis zu einem Betrag von € 2.300 im Jahr sollen spürbare Entlastung für die Eltern bringen.

Für Unternehmer wurde ein neuer Gewinnfreibetrag eingeführt. Dieser kann aber erst ab 2010 in Anspruch genommen werden.

Insgesamt erfreuliche Nachrichten in schwierigen Zeiten, in denen wir Ihnen gerade jetzt ein kompetenter und zuverlässiger Partner sind.

- **Unser Tipp:** Der Kinderfreibetrag wird in der Einkommensteuererklärung oder in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht. Dafür muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes angegeben werden. Bei Kindern, die keine österreichische Sozialversicherungsnummer besitzen, ist die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte einzutragen. Beide Nummern finden Sie auf Ihrer E-Card.

Kinderbetreuungskosten

Erstmals können Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind im Jahr steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind Kinder bis 10 Jahre, wobei der Steuerpflichtige die Betreuungskosten tatsächlich selbst bezahlt haben muss. Erfolgen Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung, sind daher nur jene Kosten abzugsfähig, die über den Zuschuss hinausgehen. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (Hort, Kindergarten, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch vergleichbar tätigen Person.

Unser Tipp: Die Elternteile sollten sich im Vorfeld darauf einigen, wer wie viel absetzt, da in Summe nicht mehr als € 2.300 pro Kind berücksichtigt werden darf. Ebenso müssen die Betreuungskosten tatsächlich für ein Kind angefallen sein. Fallen etwa für das erste Kind Betreuungskosten von € 1.000 und für das zweite Kind Betreuungskosten von € 3.000 an, können für das erste Kind nur € 1.000 und für das zweite Kind nur € 2.300 abgesetzt werden.

Arbeitgeber-Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Nicht nur der Dienstnehmer kann Kinderbetreuungskosten absetzen, auch der Arbeitgeber kann einen Zuschuss von € 500 pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) begünstigt leisten. Diese Kosten stellen beim Dienstgeber Betriebsausgaben dar und sind beim Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Zuschuss des Arbeitgebers kürzt allerdings die absetzbaren Kinderbetreuungskosten des Dienstnehmers. So ergibt sich eine Gestaltungsmöglichkeit in der Lohnverrechnung.

Der neue Gewinnfreibetrag für Unternehmer



Gewinnfreibetrag: Neues System ab 2010 bringt Grundfreibetrag

Ab 2010 können alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften einen Gewinnfreibetrag beanspruchen.

Seit der Veranlagung 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner sowie Handelsvertreter, Künstler/Schriftsteller und Sportler ihren steuerpflichtigen Gewinn kürzen, sofern sie im jeweiligen Gewinnjahr tatsächlich Investitionen ins abnutzbare Anlagevermögen oder in bestimmte Wertpapiere tätigen. Dieser Kürzungsbetrag (Freibetrag für investierte Gewinne) ist dreifach gedeckelt:

- ▣ er ist mit maximal 10 % des Gewinnes begrenzt
- ▣ er muss in den Anschaffungskosten der getätigten Neuinvestitionen Deckung finden
- ▣ und er ist mit maximal € 100.000 jährlich begrenzt.

Veräußerungsgewinne und die durch einen Wechsel zur Bilanzierung bedingten Übergangsgewinne sind von der Kürzung ausgenommen.

System ab 2010

Mit der Steuerreform 2009 wird das System des bisher geltenden Freibetrages für investierte Gewinne mit Wirkung ab der Veranlagung 2010 wie folgt ausgeweitet: Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten kommen in den Genuss des Freibetrages unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln. Von einem Veräußerungsgewinn

kann kein Gewinnfreibetrag in Abzug gebracht werden. Übergangsgewinne sind hingegen ab 2010 in die Begünstigung des Gewinnfreibetrages einbezogen.

Voraussetzungen für den Gewinnfreibetrag

Für den vom steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähigen Kürzungsbetrag (Gewinnfreibetrag) gilt folgendes:

- ▣ Der Gewinnfreibetrag beträgt 13 % (statt wie bisher 10 %) des Gewinnes und ist mit maximal € 100.000 jährlich begrenzt. Somit sind Gewinne bis € 769.230 von der Begünstigung erfasst. Er setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem allenfalls geltend zu machenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.
- ▣ Der Grundfreibetrag steht jedem Steuerpflichtigen bis zu einem Gewinn von € 30.000 zu und beträgt somit maximal € 3.900 (13 % von € 30.000).
- ▣ Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann bis zu einem zusätzlichen Gewinn von maximal € 739.230 ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Allerdings muss der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in den Anschaffungskosten von im betreffenden Wirtschaftsjahr getätigten Neuinvestitionen Deckung finden.
- ▣ Alle Unternehmer, die ihren Gewinn oder ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln, können ab 2010 den Grundfreibetrag geltend machen. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steht ihnen nicht zu.

Senkung des Steuertarifs



Tarifsenkung spart Steuern

Kernpunkt der Steuerreform ist die Senkung des Steuertarifs ab der Veranlagung 2009. Dadurch profitieren alle Steuerzahler von der Reform.

Die Grenze, ab der Einkommensteuer zu zahlen ist, wird von € 10.000 auf € 11.000 angehoben. Dadurch werden folgende Bruttojahreseinkommen steuerfrei gestellt:

Angestellte: € 16.871
Pensionisten: € 14.944
Selbständige: € 11.060

Bei Selbständigen steigt das steuerfreie Bruttojahreseinkommen durch den neuen Gewinnfreibetrag (siehe weiter unten) von 13 % ab dem Jahr 2010 auf etwa € 12.713 an. Der Spitzensteuersatz von 50 % wird erst über € 60.000 angewendet (bis 2008: über € 51.000). Die Einkommensgrenze für die Steuererklärungspflicht steigt ab der Veranlagung 2009 auf € 11.000 (bis 2008: € 10.000). Wenn lohnsteuerpflichtige Einkünfte mit anderen Einkünften von mehr als € 730 zusammentreffen, so liegt die Grenze für eine Steuerklärungspflicht nun bei € 12.000 (bis 2008: € 10.900). Die zustehenden Absetzbeträge werden wie bisher von der errechneten Einkommensteuer abgezogen.

Neuer Beitragssatz für GSVG-Pensionsversicherung

Wie bereits in den Vorjahren steigt auch 2009 der Beitragssatz um 0,25 %-Punkte von 15,75 % auf 16 %.

Vorzeitige Abschreibung

Zur Belebung der Wirtschaft können ab 2009 bestimmte Investitionen im ersten Jahr mit 30 % abgeschrieben werden.

Das Konjunkturpaket 2009 sieht für die Kalenderjahre 2009 und 2010 eine sogenannte „vorzeitige Abschreibung“ von 30 % vor. Diese ist für Investitionen in körperliche Anlagegüter vorgesehen, wobei einige Ausnahmen zu beachten sind. So steht etwa für Grund und Boden, für Gebäude sowie für Mieterinvestitionen keine vorzeitige Abschreibung zu. Auch gebrauchte Wirtschaftsgüter sind ausgenommen.

„Normale“ Abschreibung ist einzurechnen

Die vorzeitige Abschreibung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine höhere Abschreibung. Der Abschreibungsbetrag beträgt in diesem Jahr 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei die „normale“ Abschreibung einzurechnen ist. Im Ergebnis bedeutet das, dass das jeweilige Wirtschaftsgut früher zur Gänze abgeschrieben ist. Eine Abschreibung von mehr als 100 % wird dadurch allerdings nicht ermöglicht. In der Bilanz ist die vorzeitige Abschreibung mittels einer Bewertungsreserve zu berücksichtigen. Sollten in naher Zukunft größere Investitionen geplant sein, lohnt es sich, die Anschaffung im Jahr 2009 oder 2010 vorzunehmen, um eine vorzeitige Abschreibung geltend zu machen.

Auch negative Effekte durch vorzeitige Abschreibung

Die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung ist umso attraktiver, je höher die Anschaffungskosten und je länger die Nutzungsdauer sind. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Abschreibung auch negative Effekte – etwa aufgrund der Progression der Steuersätze oder in Verlustjahren – haben kann. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden – wir rechnen Ihnen das gerne durch!

Günstige Kredite für Kleinbetriebe

Seit 1.1.2009 erhalten Österreichs Kleinst- und Kleinbetriebe Investitions- und Betriebsmittelkredite im Volumen von € 10.000 – € 30.000 zu einem fixen Zinssatz von 2,5 % p.a. bei einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren, wobei das erste Jahr tilgungsfrei ist.

Zielgruppe dieser Maßnahme sind wirtschaftlich selbständige, gewerbliche Kleinst- und Kleinunternehmen (weniger als 50 Beschäftigte, maximal € 10 Mio. Umsatz oder maximal € 10 Mio. Bilanzsumme) aller Branchen mit Ausnahme der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Der geförderte Kredit ist für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen oder für den Aufbau neuer oder substanzieller Erweiterungen bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder zu verwenden.

Dabei können materielle und immaterielle Investitionen (neue oder auch gebrauchte Investitionsgüter), aber auch projektbezogene Betriebsmittel finanziert werden. Nicht begünstigt finanziert werden der Erwerb von Beförderungsmitteln (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel), laufende Personalkosten, die Tilgung von Altverbindlichkeiten (Umschuldungen) oder Kosten, die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

Sanierungsfälle nicht gefördert

Erforderlich ist die Beantragung vor Durchführungsbeginn des Projektes. Das ist das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor der Einreichung des Ansuchens liegen darf. Die geförderte Kreditaktion ist für wirtschaftlich erfolgreich geführte Kleinunternehmen gedacht und soll etwaige wachstumsbedingte Liquiditätengpässe überwinden. Sanierungsfälle sollen damit ausdrücklich nicht gefördert werden.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Seit 1.1. 2009 können sich auch „Neue Selbständige“ und Gewerbetreibende freiwillig für eine Arbeitslosenversicherung entscheiden.

Sofern die selbständig erwerbstätige Person bereits aus einem früheren Dienstverhältnis arbeitslosenpflichtversicherte Zeiten angesammelt hat, kann der daraus resultierende Arbeitslosengeldanspruch in die Phase der Selbständigkeit mitgenommen werden. Somit wird für alle dadurch ohnehin abgesicherten Selbständigen eine freiwillige Arbeitslosenversicherung obsolet. Allerdings kann der Selbständige durch einen freiwilligen Beitritt zur Arbeitslosenversicherung die Höhe und Dauer seines Arbeitslosengeldbezuges, der ihm im Falle der Zurücklegung seiner Gewerbeberechtigung zusteht, erhöhen. Hinsichtlich der Übernahme bereits erworbener Arbeitslosengeldansprüche sind drei Konstellationen denkbar:

1. Personen, die vor dem 1.1.2009 selbständig und unselbständig tätig waren und ab 1.1.2009 ausschließlich selbständig tätig sind, bewahren ihren Arbeitslosengeldanspruch unbefristet.
2. Personen, die sich nach dem 1.1.2009 selbständig machen und davor bereits mehr als 5 Jahre unselbständig tätig

waren, bewahren ebenfalls ihren Arbeitslosengeldanspruch unbefristet.

3. Personen, die sich nach dem 1.1.2009 selbständig machen und davor weniger als 5 Jahre unselbständig tätig waren, können einen Arbeitslosengeldanspruch nur innerhalb der ersten 5 Jahre ihrer Selbständigkeit geltend machen.

Fristen für den Beitritt zur Arbeitslosenversicherung

▣ Beginn der selbständigen Tätigkeit vor dem 1.1.2009: Der Selbständige kann sich noch bis 31.12.2009 entscheiden, ob er in die freiwillige Arbeitslosenversicherung eintritt.

▣ Beginn der selbständigen Tätigkeit nach dem 1.1.2009: Neugründer können binnen 6 Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in die Arbeitslosenversicherung eintreten.

Die getroffene Entscheidung bindet für 8 Jahre. Werden Eintrittsfristen übersehen, kann erst nach 8 Jahren wieder in die freiwillige Arbeitslosenversicherung optiert werden.

Die Kosten der freiwilligen Arbeitslosenversicherung betragen 6 % der Bemessungsgrundlage, die der Selbständige wahlweise mit 1/4, 1/2 oder 3/4 der Höchstbeitragsgrundlage (2009: € 4.690) bestimmen kann.

Wählbare Beiträge für Selbständige	Monatliche Bemessungsgrundlage in €	Monatlicher Arbeitslosenversicherungsbeitrag in €
1/4 der Höchstbeitragsgrundlage	1.172,50	70,35
1/2 der Höchstbeitragsgrundlage	2.345,00	140,70
3/4 der Höchstbeitragsgrundlage	3.517,50	211,05

Arbeitslosenversicherungsbeiträge: Neue Werte

Seit 1.1.2009 gelten folgende Tarife für die Arbeitslosenversicherung:

Entgelt	Arbeitslosenversicherung (Dienstnehmeranteil) in %
bis € 1.128,-	0 %
> € 1.128,- bis 1.230,-	1 %
> € 1.230,- bis 1.384,-	2 %
> € 1.384,-	3 %

USt-Schwerpunktprüfung

Die Finanz wird in nächster Zeit verstärkt kontrollieren, ob alle Unternehmer, die von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, auch tatsächlich ihre Umsatzsteuerschuld ans Finanzamt abführen und ihre Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abgeben.

Sind Sie bisher Ihrer Verpflichtung nicht oder nur von Fall zu Fall nachgekommen, so holen Sie diese bitte möglichst rasch nach. Wenn die Finanz bei Ihnen Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe der UVAs feststellt

- ▣ werden Säumnis- (2 %) und Verspätungszuschläge (bis zu 10 %) verhängt,
- ▣ können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden,
- ▣ kann Ihnen ein Finanzstrafverfahren drohen.

Sollten Sie zu Recht keine UVAs mehr abgeben oder keine Umsatzsteuer mehr zahlen, weil Sie gar nicht mehr unternehmerisch tätig sind, so empfehlen wir Ihnen von selbst aktiv zu werden und diesen Umstand dem Finanzamt zu melden. Sie verhindern dadurch, dass eine Prüfung gegen Sie eingeleitet wird. Wenn Sie aber tatsächlich in der Vergangenheit die Umsatzsteuer unter dem Jahr „vernachlässigt“ haben, so müssen Sie spätestens jetzt tätig werden! Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen, Ihre Steuerversäumnisse mit den geringstmöglichen Konsequenzen nachzuholen.

Sozialversicherung

SV-Zehntelregelung läuft aus

Seit dem Jahr 2000 wurden bei Mehrfachversicherung (ASVG und GSVG bzw. ASVG und BSVG bzw. GSVG und BSVG) in der gewerblichen bzw. bäuerlichen Krankenversicherung nicht die vollen Beträge vorgeschrieben, sondern nur ein bestimmtes Zehntel (im Jahr 2008 9/10tel bzw. 90 %). Mit 1.1.2009 ist die Zehntelregelung in der gewerblichen und bäuerlichen Krankenversicherung ausgelaufen. Seitdem werden die vollen Krankenversicherungsbeiträge fällig.